§ 56 Mündlicher Teil

(1) [1]Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. [2]An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer mindestens vier Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der Fach- und Handlungskompetenz.

(3) [1]Die mündliche Prüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. [2]Die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen haben einen vorgegebenen Sachverhalt oder eine Problemstellung der Praxis eigenständig darzulegen, eine Lösung vorzuschlagen und in Antworten die Lösung und das fachliche Umfeld zu erläutern. [3]Prüfungsgegenstand können darüber hinaus Kenntnisse in den übrigen Studienfächern sein. [4]Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. [5]Erfordert der Sachverhalt oder die Problemstellung eine Vorbereitungszeit, ist diese nicht auf die Prüfungszeit anzurechnen.

(4) [1]Die Mitglieder der Prüfungskommission setzen in gemeinsamer Beratung eine Punktzahl fest. [2]Das Ergebnis der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder.